1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte Forchheim“ in Rheinstetten

Nach § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebietserweiterung
Das mit Satzungsbeschluss vom 23.11.2021 rechtsverbindlich seit dem 16.12.2021 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtmitte Forchheim“ wird um die im Lageplan dargestellte Fläche erweitert. Die Regelungen zum Verfahren gem. § 2 der Satzung 24.11.2021 bleiben unberührt.

Der Bereich der Gebietsänderung (Erweiterung) ist in beigefügtem Lageplan vom 20.11.2023 rot gestrichelt dargestellt.

Maßgebend für die neue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan vom 20.11.2023 rot und schwarz gestrichelt dargestellte äußere Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten
Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinstetten, 10.01.2024

gez.
Michael Heuser
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 der GemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der GemO beruhen, zustande gekommen sein, so gilt sie ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn - jeweils vor Ablauf der Jahresfrist - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist.

3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge
Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) sowie auf die besonderen sanierungsrechtli-

chen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen. Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung sowie der Anlage mit den hierzu ergangenen Beschlüssen und dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 19.12.2023 übereinstimmt.

Rheinstetten, 10.01.2024

gez. Michael Heuser, Bürgermeister

Richtlinien zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in Rheinstetten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 zur Förderung der örtlichen Vereine die nachstehenden Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen erlassen.

Präambel
Die Stadt Rheinstetten verfügt über ein qualitativ und quantitativ äußerst reichhaltiges Vereinsleben. Unsere Vereine leisten einen großen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in Rheinstetten und beziehen dabei mit ihrer sehr guten Jugendarbeit auch speziell unsere jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger ein. Diese Vielfalt des Vereinslebens ist nur möglich durch eine große Zahl engagierter Menschen, die in den Vereinen vor und hinter den Kulissen eine hervorragende Arbeit leisten und sich in ihrer Freizeit mit vielen Stunden ehrenamtlicher Arbeit einbringen.

Mit diesen Vereinsförderrichtlinien dokumentiert der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten, dass er diesem Engagement besondere Wertschätzung entgegenbringt und die hier festgeschriebene Unterstützung durch die Stadt gerne bereitgestellt wird. Dies geschieht in dem Wissen und der Überzeugung, dass die Vereine kontinuierlich ihren Beitrag im Gemeinschaftsleben für die Stadt und in der Stadt Rheinstetten leisten. Der Gemeinderat schreibt die Richtlinien laufend fort und passt diese den aktuellen Entwicklungen an.

1. Allgemeines und Arten der Zuschüsse

a) Die Stadt Rheinstetten fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine durch laufende Zuschüsse.
b) Die in den Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.
c) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht von Seiten der Vereine nicht.
d) Fördervereine bestehender Vereine bzw. Körperschaften sind nicht zuschussberechtigt.
e) Arten der Zuschüsse:
   - Ehrengaben bei Vereinsjubiläen
   - jährliche Unterstützungen
     - allgemeine Grundförderung
     - besondere Jugendförderung
   - besondere Zuschüsse
   - Zuschüsse Sportplatzpflege
f) Bei Gewährung von Zuschüssen wird von Seiten der Stadt vorausgesetzt, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Stadt durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

2. Höhe der Zuschüsse

2.1 Ehrengaben bei Vereinsjubiläen

25-jährige Jubiläen	125,00 €
50-jährige Jubiläen	250,00 €
75-jährige Jubiläen	375,00 €
100-jährige Jubiläen	500,00 €
125-jährige Jubiläen	625,00 €

Die Ehrengabe wird auf Antrag des Vereins ausbezahlt.

2.2 Jährliche Unterstützungen:
2.2.1 Allgemeine Grundförderung
Für die allgemeine Grundförderung werden jährlich Mittel bereitgestellt.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Vereins in die allgemeine Grundförderung ist

- die Registrierung der beantragenden Gruppe als eingetragener Verein (e. V.) beim Amtsgericht.
- der Verein muss sich über seine normalen Vereinsinteressen hinausgehend am gesellschaftlichen Leben in Rheinstetten beteiligen (z. B. beim Ferienprogramm). Der Verein muss eine Mindestmitgliederzahl von 15 Personen aufweisen.
- der beantragende Verein muss sich 3 Jahre ab Gründungszeitpunkt mit seiner Vereinsarbeit bewährt haben.

Die Höhe der einzelnen Zuwendung richtet sich nach der Größe des Vereins und wird auf Vorschlag des Fachamts vom VFA festgelegt.

2.2.2 Besondere Jugendförderung
Gefördert wird die Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen durch die örtlichen Vereine.

a) Die Jugendförderung setzt voraus, dass die Kinder und Jugendlichen einem Dachverband angehören und dort gemeldet sind. Die Meldung über die Anzahl der zu fördernden Kinder/Jugendlichen ist von den Vereinen bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres an das Bürgermeisteramt mit einer Liste der Kinder/Jugendlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift und Geburtsdatum und dem Nachweis der Meldung an den Dachverband einzureichen.

   Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Zuschuss beträgt pro Kind/Jugendlichem 25,00 €. Es werden ausschließlich aktive Mitglieder bezuschusst.

   In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Nachweise (z. B. Mitgliedsausweise, Belege über entrichtete Vereinsbeiträge usw.) gefordert werden und dürfen ergänzende Auskünfte bei den gemeldeten Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern eingeholt werden.

b) Einhaltung der Jugendschutzkriterien - Landkreisinitiative „7 aus 14“

   Die Vereine verpflichten sich zur Einhaltung der Jugendschutzkriterien der Landkreisinitiative „7 aus 14“. Die Vereinszuschüsse für die Jugendförderung werden nur noch an die Vereine und Organisationen ausgezahlt, die sich zur Teilnahme an der Aktion „7 aus 14“ schriftlich verpflichten und am Zertifizierungsprogramm des Landkreises teilnehmen. Die Zertifizierung ist für drei Jahre gültig.

   Das Zertifizierungsprogramm soll innerhalb der alltäglichen Arbeit des Vereins - unabhängig von Vereins- und Straßenfesten - das Einhalten der Jugendschutzbestimmungen sicherstellen.

   Kriterien zur Zertifizierung:
   4 Punkte sind verbindlich und müssen grundsätzlich eingehalten werden:

   - Ein eigener Jugendschutzbeauftragter wird bestellt. Dieser ist im Verein bekannt und kennt die aktuellen Jugendschutzbestimmungen. Er achtet darauf, dass diese eingehalten werden.
   - Bei Einlasskontrollen, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
   - Der Verein hat im Vereinsleben und bei Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass die Jugendlichen - innerhalb der beschriebenen Altersgrenzen - keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen, auch nicht solche, die sie vielleicht selbst mitgebracht haben oder die von älteren Besuchern an der Theke „organisiert“ wurden.
   - An Jugendliche über 16 Jahre werden Bier und Wein nicht mehr abgegeben, wenn diese bereits erste Anzeichen von „Angetrunkensein“ zeigen.